



Amtsblatt der Stadt Wien

Handwritten signature and initials

Bundespolizeidirektion Wien
(P 2066/11 a/74.)

Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien, betreffend die Festsetzung der Anzahl der bei der Anmeldung vorzulegenden Meldezettel

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1972 über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1972), BGBl. Nr. 30/1973, wird für den Bereich der Stadt Wien verordnet:

§ 1. Die Anzahl der bei der Anmeldung vorzulegenden Meldezettel wird wie folgt festgelegt:

- a) Fünf Meldezettel für alle österreichischen Staatsbürger, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, sofern die gemeldete Unterkunft der ordentliche Wohnsitz ist;
- b) fünf Meldezettel für alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, und
- c) vier Meldezettel für alle anderen Personen.

§ 2. Die Meldezettel haben hinsichtlich Inhalt und Form grundsätzlich dem Muster der Anlage A zum Meldegesetz 1972 zu entsprechen.

§ 3. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 16 des Meldegesetzes 1972 mit einer Geldstrafe bis 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

§ 4. Die Bestimmungen des Wehr- oder Zivildienstgesetzes, wonach wehr- oder zivildienstpflichtige Personen bei jeder Anmeldung einen zusätzlichen Meldezettel auszufüllen und der Meldebehörde zu übergeben haben, werden durch die gegenständliche Verordnung nicht berührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien, betreffend die Festsetzung der Anzahl der bei der Anmeldung vorzulegenden Meldezettel, vom 6. Juli 1973 außer Kraft.

Wien, am 19. Dezember 1974

Der Polizeipräsident
Dr. Reidinger

(BV 17 — Dv. 498/74.)

Verlautbarung

Bezirksrat Dr. Erich Csöngel ist am 5. Oktober 1974 und Bezirksrat Josef Brenner am 18. Oktober 1974 verstorben.

Die an der 21. bis 23. und 25. bis 34. Stelle des Wahlvorschlages genannten Wahlwerber haben für dieses Mandat die Berufung als Ersatzmann abgelehnt.

Gemäß § 92 Abs. 3 der Wiener Gemeindevahlordnung, LGBl. für Wien Nr. 17/1964, habe ich die im gleichen Wahlvorschlag an der 24. und 35. Stelle genannten Wahlwerber Oskar Hoppel, 17. Hernalser Hauptstraße 138/1/9, und Dr. Wilhelm Stelzer, 17. Zellergasse 39—43/1/5, als Ersatzmann in die Bezirksvertretung des 17. Wiener Gemeindebezirks berufen.

Wien, am 19. Dezember 1974

Der Bezirksvorsteher
Josef Veleta

(MA 1 — 1046/74.)

Änderung der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

(Beschluss des Gemeinderats vom 10. Dezember 1974,
Pr.Z. 3906)

Artikel I

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, Beschluss des Gemeinderats vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1309, in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderats vom 17. November 1961, Pr.Z. 2428, vom 14. Dezember 1964, Pr.Z. 2722, vom 9. Dezember 1965, Pr.Z. 2746, vom 18. Juni 1971, Pr.Z. 1696, und vom 26. Mai 1972, Pr.Z. 1269, werden wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Ferner sind Mitglieder der Bürgermeister, die Vizebürgermeister, die Stadträte, die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder des Wiener Gemeinderats, sofern sie nicht aus anderen, nicht in ihrer Funktion liegenden Gründen in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.“

2. Im § 9 II Abs. 1 wird die lit. d aufgehoben; die bisherigen lit. e bis g werden zu lit. d bis f.

3. § 11 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zur Früherkennung von Krankheiten werden Gesundenuntersuchungen durchgeführt. Die Aufwendungen hierfür haben sich in einem Rahmen zu bewegen, der 0,2 Prozent der Bezüge gemäß § 29 Abs. 7 dieser Satzungen nicht übersteigt.“

4. Der bisherige Abs. 4 des § 11 wird zu Abs. 5.

5. Im § 12 Z. 2 ist das Wort „sechsten“ durch „achten“ zu ersetzen.

6. Im § 17 Abs. 4 wird der letzte Satz aufgehoben.

7. § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Wochengeld und der Geburtenbeitrag werden als einmalige Leistung gewährt, die Stillprämie als Taggeld im Falle des Selbststillens während der 9. bis 12. Lebenswoche des Kindes. Die Festsetzung der Höhe dieser Leistungen obliegt dem Vorstand.“

8. Im § 18 wird der Abs. 4 aufgehoben. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.

9. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Im Falle des Ablebens eines Mitglieds, nach dessen Tod kein Anspruch auf Leistungen im Sinne des Abschnitts V der Pensionsordnung 1966 oder anderer gleichartiger Bestimmungen besteht, sowie im Falle des Ablebens eines anspruchsberechtigten Angehörigen gebührt die Beistellung eines einfachen Leichenbegängnisses.“

10. Nach dem § 21 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 21 a Gesundenuntersuchungen

(1) Die KFA hat unbeschadet ihrer sonstigen satzungsmäßigen Aufgaben sowie nach Maßgabe der gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzungen für diesen Zweck verfügbaren Mittel Gesundenuntersuchungen durchzuführen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Gesundenuntersuchungen sind in der gemäß § 22 dieser Satzungen erlassenen Krankenordnung enthalten.“

11. Im § 29 Abs. 1 ist der Ausdruck „4,4 Prozent“ durch „4,6 Prozent“ zu ersetzen.

12. Dem § 29 Abs. 7 ist folgender Satz anzufügen: „Für Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzungen gilt § 34 Abs. 3 des Wiener Bezugesgesetzes.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

- 1. Art. I Z. 1 bis 10 und 12 mit 1. Jänner 1975;
- 2. Art. I Z. 11 mit 1. Juli 1975.

2 Jahrgang 80
9. Jänner 1975

Aus dem Inhalt

Verordnung der Bundespolizei- direktion Wien, betreffend Anzahl der bei Anmeldung vorzulegenden Meldezettel	1
Änderung der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien	1
Gemeinderatsausschuß VII vom 28. 11. 1974 (Schluß)	3
Befristete Zulassung der Mischek- Großtafelbauweise	18
Ziviltechniker-Befugnisverleihungen	24
Gewerbeanmeldungen vom 16. bis 20. 12. 1974	29
Konzessionsverleihungen vom 16. bis 20. 12. 1974	30
<hr/>	
Vergabe von Arbeiten	25, 26, 27

PREIS 5 SCHILLING

Eigentümer und Verleger: Stadt Wien.
— Herausgeber: Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien (MA 53 — PID). — Chefredakteur: Prof. Alois Brunthaler. — Für den Inhalt verantwortlich: Elfriede Horvath. — Alle 1016 Wien, Presseforum, Volksgartenstraße 3, Telephon 42 805 (oder 42 800, Durchwahl), Klappe 29 73. — Verwaltung: Klappe 29 75. — Zentralsparkassenkonto 696202605. — Anzeigenannahme: Kinoreklame-Gesellschaft m. b. H., 1030 Wien, Am Modenapark 1—2, Telephon 72 66 81, Klappe 30, Durchwahl (R. Zauner). — Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“ AG, 1050 Wien, Rechte Wienzeile 97. — Vertrieb und Abonnement-Annahme: „Austria“, 1096 Wien, Universitätsstraße 6, Telephon 42 15 61. Abonnement-Einzahlungen: Zentralsparkasse, Konto 696.213.107.